

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt als Ersatz der Auslagen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 25,-- €
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden 30,-- €
 - von mehr als 6 Stunden 40,-- €.
- 3) Der Durchschnittssatz beträgt für den Verdienstauffall je angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 10,- €. Ein Verdienstauffall kann nur für höchstens 8 Stunden täglich geltend gemacht werden.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet als Auslagenersatz 40,-- € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als
 - a) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse je Sitzung bei einer Sitzungsdauer
 - bis 3 Stunden 30,-- €
 - über 3 Stunden bis 5 Stunden 40,-- €
 - über 5 Stunden 50,-- €
 - b) fester Monatsbetrag in Höhe von 90,-- €.
 - c) Sitzungsgeld an vorbereitenden Sitzungen der Fraktionen 30,-- €
je Sitzung, unabhängig von Sitzungsdauer

-
- Die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen werden auf eine Sitzung je Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung begrenzt. Die Teilnahme ist durch Unterzeichnung einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- 2) Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten für ihre Fraktionsarbeit einen jährlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung.
Dieser setzt sich zusammen aus
 - a) einer jährlichen Grundpauschale von 400,-- € je Gemeinderatsfraktion und
 - b) 10 % der festen Monatsbeträge der einer Gemeinderatsfraktion angehörenden Gemeinderäte.
 - 3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle eines Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,-- € je Kalendertag der Stellvertretertätigkeit.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenentschädigung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A11 bis A16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung (Stufe 3).

§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- 1) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine Erstattung in Höhe von 12 € je angefangener Tätigkeitsstunde. Die Erstattung wird zusätzlich zu den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 4 gezahlt.
- 2) Erstattet werden die Betreuungskosten für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet werden die Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige im häuslichen Bereich ab Pflegegrad 2.
- 3) Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, außer von Mitgliedern des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.10.2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 25.04.2017

Der Bürgermeister:
gez. Dr. Alexander Eger

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 19 vom 12.05.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der og. Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Leon-Rot, den 12.05.2017

Der Bürgermeister:
gez. Dr. Alexander Eger